

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES  
VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 4 B 41/14

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Matthias Keller,

V

Antragsteller,

g e g e n

die Hansestadt Lübeck -  
Markt 16 d, 23552 Lübeck

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Gebührenbefreiung  
- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 4. Kammer - am 18. Dezember  
2014 durch den Einzelrichter beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, die Zwangsvollstreckung zum Aktenzeichen 215.2014/5236 vorläufig einzustellen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

## Gründe

Das vorläufige Rechtsschutzgesuch, mit dem der Antragsteller sich gegen die Vollstreckungsankündigung der Antragsgegnerin vom 04.11.2014 wendet, ist zulässig und begründet.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn glaubhaft gemacht ist, dass ein Anordnungsgrund und ein Anordnungsanspruch bestehen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO). Beides ist hier der Fall.

Ein Anordnungsgrund folgt daraus, dass die Vollstreckung unmittelbar bevorsteht und ein Anordnungsanspruch ist deshalb gegeben, weil das Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen nicht angenommen werden kann.

Gemäß § 269 Abs. 1 Nr. 1 LVwG darf die Vollstreckung erst beginnen, wenn ein Leistungsbescheid vorliegt. Dieser muss wirksam geworden sein. Den von der Antragsgegnerin vorgelegten Verwaltungsvorgängen lässt sich nicht entnehmen, dass die zugrunde liegenden Leistungsbescheide des Norddeutschen Rundfunks durch Bekanntgabe i. S. d. § 110 LVwG wirksam geworden sind. Zustellungsnachweise sind nicht vorhanden. Es ist gerichtsbekannt, dass Gebühren- und Beitragsbescheide vom Norddeutschen Rundfunk nicht zugestellt werden. Eine Bekanntgabe nach § 110 Abs. 2 Satz 1 LVwG (Zugangsfiktion) scheidet auch aus, da gemäß § 110 Abs. 2 Satz 3 LVwG die Zugangsfiktion nicht gilt, wenn der Bescheid nicht zugegangen ist. Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller (unsubstantiiert) vorgetragen, die Leistungsbescheide nicht erhalten zu haben. Die Beweislast für den Zugang trägt die Behörde. Ein substantiiertes Bestreiten des Zugangs ist erst dann erforderlich, wenn die Behörde einen ordnungsgemäßen Vermerk über die Aufgabe des Bescheides zur Post gefertigt hat (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 13. Auflage 2012, § 41 Rn. 43 m. w. N.). Es ist aber weiterhin gerichtsbekannt, dass die Gebühren- bzw. Beitragsbescheide des Norddeutschen Rundfunks nicht mit einem ordnungsgemäßen Absendevermerk im genannten Sinne versehen werden. Daher reicht in diesem Fall auch ein unsubstantiiertes Bestreiten des Zugangs aus, um von einer fehlenden Bekanntgabe auszugehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.